



**BfDI**

Der Bundesbeauftragte  
für den Datenschutz und  
die Informationsfreiheit



POSTANSCHRIFT Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit  
Postfach 1468, 53004 Bonn

An alle  
Bundesministerien und  
obersten Bundesbehörden

Per E-Mail

HAUSANSCHRIFT Graurheindorfer Straße 153, 53117 Bonn

FON (0228) 997799

E-MAIL Referat25@bfdi.bund.de

BEARBEITET VON

INTERNET [www.bfdi.bund.de](http://www.bfdi.bund.de)

DATUM Bonn, 21.12.2022

GESCHÄFTSZ. 25-171-3/002#0029

**Bitte geben Sie das vorstehende Geschäftszeichen  
bei allen Antwortschreiben unbedingt an.**

BETREFF **Einsatz von Microsoft 365 an öffentlichen Stellen des Bundes**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Konferenz der unabhängigen deutschen Datenschutzaufsichtsbehörden des Bundes und der Länder (DSK) hat im November dieses Jahres eine Festlegung zur datenschutzkonformen Nutzbarkeit von Microsoft 365 veröffentlicht<sup>1</sup>. Die DSK stellt darin fest, dass der Nachweis von Verantwortlichen, Microsoft 365 datenschutzrechtskonform zu betreiben, auf der Grundlage des von Microsoft bereitgestellten „Datenschutznachtrags vom 15. September 2022“ nicht geführt werden kann.

Ein datenschutzrechtskonformer Einsatz von Microsoft 365 ist dem zufolge aktuell nicht möglich.

Grundlage der Festlegung ist eine über zwei Jahre andauernde Dialogreihe zwischen Vertretern der DSK und der Firma Microsoft, in der die Vertragsgrundlagen des Dienstes Microsoft 365 hinsichtlich der Auftragsdatenverarbeitung gemäß Art. 28 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) diskutiert wurden. Bewertet wurde dabei der „Datenschutznachtrag zu

---

<sup>1</sup> Abrufbar unter [https://datenschutzkonferenz-online.de/media/dskb/2022\\_24\\_11\\_festlegung\\_MS365.pdf](https://datenschutzkonferenz-online.de/media/dskb/2022_24_11_festlegung_MS365.pdf)



den Produkten und Services von Microsoft“ in der aktuellen Fassung vom 15. September 2022, der die Datenverarbeitung in Rechenzentren von Microsoft beschreibt<sup>2</sup>.

Im Datenschutznachtrag wird beschrieben, welche Datenverarbeitungen durch Microsoft durchgeführt werden. Das beinhaltet zum einen diejenigen Verarbeitungen, die im Rahmen der Auftragsverarbeitung für den Kunden durchgeführt werden. Zum anderen räumt sich Microsoft das Recht ein, Daten nicht im Auftrag des Kunden, sondern zu eigenen Zwecken zu verarbeiten. Die Beschreibung der Verarbeitungen bleibt dabei allerdings sehr oberflächlich. In beiden Fällen ergibt sich aus der Beschreibung nicht, welche personenbezogenen Daten der Betroffenen überhaupt verarbeitet werden. Außerdem ist nicht ersichtlich, welche Verarbeitung im Detail stattfindet. Um das Recht auf informationelle Selbstbestimmung der Betroffenen gewährleisten zu können, ist die Kenntnis über diese Verarbeitungsvorgänge aber unerlässlich. Solange keine Transparenz über die Verarbeitung personenbezogener Daten der Betroffenen geschaffen wird, sind Verantwortliche nicht in der Lage, ihrer Rechenschaftspflicht nach Art. 5 Abs. 2 DSGVO nachzukommen. Damit ist ein datenschutzkonformer Einsatz nicht möglich.

Für den Einsatz bei öffentlichen Stellen stellt sich zusätzlich die Frage, ob für die Verwendung personenbezogener Daten der Betroffenen zu eigenen Zwecken von Microsoft überhaupt eine Rechtsgrundlage vorliegt.

Darüber hinaus ist eine Nutzung von Microsoft 365 ohne Übermittlung personenbezogener Daten in die USA derzeit nicht möglich. Eine solche Übermittlung ist allerdings vor dem Hintergrund der Rechtssache C-311/18 des europäischen Gerichtshofs (Schrems-II-Urteil) besonders kritisch auf Datenschutzkonformität zu prüfen. Der europäische Datenschutzausschuss (EDSA) hat im Sommer 2021 Empfehlungen veröffentlicht, wie Datenexporteure eine solche Prüfung durchführen und welche eventuell notwendigen zusätzlichen Schutzmaßnahmen ergriffen werden können, um einen datenschutzkonformen Datentransfer zu ermöglichen. Für den Fall einer Datenübermittlung zur Verarbeitung im Rahmen eines Clouddienstes sieht der EDSA allerdings keine wirksamen Maßnahmen vor<sup>3</sup>.

Mit der von Microsoft angekündigten „EU Data Boundary“, die eine reine Verarbeitung von Daten im EU-Raum vorsieht, sowie dem geplanten neuen Datenschutzabkommen zwischen der EU und den USA, dem „Trans-Atlantic Data Privacy Framework“, kann dieser Kritikpunkt hoffentlich bald behoben werden.

---

<sup>2</sup> Abrufbar unter [https://datenschutzkonferenz-online.de/media/dskb/2022\\_24\\_11\\_festlegung\\_MS365\\_abschlussbericht.pdf](https://datenschutzkonferenz-online.de/media/dskb/2022_24_11_festlegung_MS365_abschlussbericht.pdf)

<sup>3</sup> Abrufbar unter [https://edpb.europa.eu/our-work-tools/our-documents/recommendations/recommendations-012020-measures-supplement-transfer\\_en](https://edpb.europa.eu/our-work-tools/our-documents/recommendations/recommendations-012020-measures-supplement-transfer_en)

Die Festlegung wurde einstimmig von allen deutschen Datenschutzaufsichtsbehörden getroffen und auch die Bundesregierung teilt die darin dargelegte Einschätzung.<sup>4</sup> Auch in anderen europäischen Ländern werden im Ergebnis ähnliche Positionen vertreten, etwa in Frankreich durch das dortige Bildungsministerium.<sup>5</sup>

Bis Microsoft Nachbesserungen durchführt, und ausreichend Transparenz über die durchgeführten Datenverarbeitungen schafft, werde ich sowohl bei der Bearbeitung entsprechender Beschwerden, als auch in der Kontrollpraxis die in der Festlegung vertretene Rechtsauffassung als Bewertungsgrundlage heranziehen.

Ich bitte Sie, mir innerhalb von acht Wochen nach Eingang dieses Schreibens zu melden, ob und ggf. in welchem Maße das Produkt Microsoft 365 in Ihrem Geschäftsbereich eingesetzt wird. Im Falle eines Einsatzes bitte ich Sie zusätzlich um die Mitteilung, ob und ggf. welche ergänzenden technisch-organisatorischen Maßnahmen ergriffen wurden.

Für Rückfragen steht Ihnen mein Haus gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen  
im Auftrag

██████████

---

<sup>4</sup> Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Katja Hessel auf die Anfrage des Abgeordneten Marc Biadacz, abrufbar unter <https://dserver.bundestag.de/btd/20/048/2004852.pdf>

<sup>5</sup> <https://questions.assemblee-nationale.fr/q16/16-971QE.htm>

██████████